

Inhalt

| | |
|----------------------------------------------------------------|-------|
| Vierte Sitzung der AG Inklusives SGB VIII „Gemeinsam zum Ziel“ | S. 1 |
| Ein Modellstandort stellt sich vor | S. 7 |
| Jugendworkshop „Partizipation trifft Inklusion“ | S. 11 |
| Veranstaltungshinweis | S. 13 |

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,*

nun sind wir bereits mitten im Sommer. Sonne und Hitze wechseln sich mit Gewitter und starkem Regen ab. Ähnliche Wechsel spiegeln sich in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft wider. Vielerorts ist es durch Urlaube und Ferien sehr ruhig. Und andernorts jagt eine Herausforderung die nächste – sei es ein zu besetzender Dienst oder eine Krise im Alltag. Für die Kinder und Jugendlichen werden bunte Ferienprogramme und -aktivitäten angeboten. In diesem Newsletter möchten wir Sie ebenso abwechslungsreich wieder über unterschiedliche Themen informieren.

Kurzinformationen

Vierte Sitzung der AG Inklusives SGB VIII „Gemeinsam zum Ziel“

Der Reformprozess zum SGB VIII schreitet weiter voran. Am 27. Juni fand die vierte Sitzung im Beteiligungsprozess statt. In diesem Artikel berichtet Björn Hagen, Geschäftsführer des Evangelischen Erziehungsverbandes, über die Themen und Diskussionen dieser AG-Sitzung.

Ein Modellstandort stellt sich vor:

Der Diakonieverein Burghof e. V. Schönebeck als Modellstandort des Projekts *Inklusion jetzt!* gibt uns interessante Einblicke in die Arbeit mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten und unterschiedlichen Angeboten.

Jugendworkshop „Partizipation trifft Inklusion“

„Partizipation trifft Inklusion“

– unter diesem Motto fand im Juni der Jugendworkshop zweier Träger, die beide Modellstandort des Projekts *Inklusion jetzt!* sind, statt. Ein wunderbares Ergebnis von Vernetzung im Sinne der Kinder und Jugendlichen.

Veranstaltungshinweis

„Inklusion konkret“ – in den für September und Oktober geplanten Multiplikator*innenschulungen sind noch Plätze frei!

4. Sitzung der AG Inklusives SGB VIII „Gemeinsam zum Ziel“

1. Auftrag und Rahmen der AG

Der Beteiligungsprozess ist im Koalitionsvertrag angeführt und das Vorhaben der Umsetzung der inklusiven Hilfen soll in dieser Legislaturperiode gesetzlich geregelt und die bestehenden Veränderungen im SGB VIII evaluiert werden.



© pixabay.com / Pexels

Laut der Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ekin Deligöz / MdB Bündnis 90/Die Grünen, geht es nicht darum, ob die inklusiven Hilfen umgesetzt werden, sondern wie wir Inklusion gestalten. Wir haben bisher laufend über den Prozess informiert.

Der Schwerpunkt der ersten Sitzung vom 17. November 2022 war das Thema einer Einführung von Verfahrenslots/-innen (VL). In der zweiten Sitzung vom 14. Februar 2023 stand das Thema Leistungstatbestand im Mittelpunkt. Das dritte Arbeitsgespräch am 20. April setzte diese Diskussion fort und neu waren die Bereiche Zugang zu Leistungen und Hilfe-, Gesamtplan und Teilhabeplanung.

Das vierte Arbeitsgespräch stellte die Themen: Verfahren, Strukturen und Kostenheranziehung in den Mittelpunkt. Parallel zur Arbeitsgruppe wurde ein wissenschaftliches Kuratorium ins Leben gerufen, welches forschungsbasierte Empfehlungen für die Umsetzung der Hilfen geben soll. Daneben wurde ein Selbstvertretungsrat gegründet, bestehend aus Expertinnen und Experten in eigener Sache aus den Bereichen der Eingliederungshilfe und Erziehungshilfe. Aufgabe ist es, den Prozess zu beraten und dafür zu sorgen, dass die Zielgruppen in den Blick genommen werden. Der Gesamtprozess wird im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung begleitet.

2. Begleitrahmen

2.1 Wissenschaftliches Kuratorium

Im Mittelpunkt steht die Frage der Konsequenzen für den Reformprozess aus wissenschaftlicher Perspektive. Die Handlungsbedarfe und wissenschaftliche Reichweite der Projekte sollen analysiert werden. Hierfür ist ein gemeinsames Inklusionsverständnis notwendig. Daher erfolgte ein Austausch mit den Projekten Folgenabschätzung und Verfahrenslots/-innen. Themen des Kuratoriums sind: Rechte der Leistungsberechtigten, Hilfe- und Gesamtplanung, Herausforderungen an Fachkräfte und Organisationen.

Die Perspektive der Sonder- und Heilpädagogik richtet hierbei auch den Blick auf die prozessbezogene, subjekt-/ biografiebezogene und lebensweltbezogene Diagnostik. Der Austausch in der Arbeitsgruppe zeigt, dass hierbei nicht die Differenzierung wie im Schulsystem nach Behinderungsarten im Mittelpunkt steht, sondern der junge Mensch mit dem Blick auf die Barrierefreiheit. Hierzu zählen: Diagnostik, Gesetze, Sensorik, Mobilität und Kommunikation.

2.2 Selbstvertretungsrat

Erörtert wurde unter anderem die Einrichtung eines Dialogpostfaches als Kontakt zum Ministerium. Es sollen Workshops durchgeführt werden, um die Selbstvertretungskompetenz weiter zu vertiefen. Insbesondere die Schnittstellen der Hilfesysteme mit den Übergängen sollen hierbei erörtert werden.

2.3 Projekt Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe

Die drei empirischen Zugänge mit dem gesetzlichen Rahmen des § 108 (2) SGB VIII (Übergangsregelung) sind über Modellkommunen geplant, die sich bisher noch nicht auf den Weg der Umsetzung gemacht haben. Die Schwerpunkte bilden: Personal, Weiterbildung, ▶

Finanzen und Organisationsformen. Ziel ist es, eine Handreichung für die Umsetzung der inklusiven Hilfen zu erstellen. In dem zweiten Modul geht es um eine Befragung von 20 „Erfahrungskommunen“. In einem zu entwickelnden Planspiel soll interessierten öffentlichen Trägern die Möglichkeit gegeben werden, sich mit den anstehenden Aufgaben auseinanderzusetzen.

2.4 Projekt Folgenabschätzung

Aufgegriffen wird die Frage, welche Regelungsoptionen ersichtlich sind. Hierzu gehören der Personenkreis, die Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen (Leistungskatalog), die Ausgestaltung der Kostenbeteiligung/Kostenheranziehung, das Verfahren (Hilfe-, Gesamt-, Teilhabeplanung), der Zuständigkeitswechsel und die Übergangsgestaltung. Die Fachdebatten sollen hierbei systematisch dargestellt und Regelungsoptionen aufgezeigt werden. Ziel ist die Transparenz über die diskutierten Folgeabschätzungen.

Die Arbeit der Unterarbeitsgruppe Statistik und Daten soll durch Auskünfte zu Minderjährigen ergänzt werden. Die Bereiche sind: Eingliederungshilfe nach SGB IX, 2. Teil, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, EGH in Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), Ausgaben für EGH nach SGB IX und § 35a SGB VIII.

3. Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege

3.1 Aktuelle Forschungsbefunde zur Situation von Familien mit einem von Beeinträchtigungen betroffenen Kind

Laut Schwerbehindertenstatistik sind in Deutschland 198.000 Minderjährige schwerbehindert (1,45 Prozent U18). Diese jungen Menschen, so die Darstellung in der Arbeitsgruppe, repräsentieren nur einen Teil von den Kindern und Jugendlichen, für die nach der ICF von Beeinträchtigungen berichtet wird. Demnach seien 415.800 jungen Menschen der unter 25-Jährigen betroffen (Anteil U25 drei Prozent). Die Darstellung einer BMAS-Studie gibt an, dass ein relevanter Teil der erhobenen Beeinträchtigungen auf den ersten Blick nicht erkennbar sei (kognitive und psychische Beeinträchtigungen, chronische Krankheiten etc.). Die psychischen Erkrankungen sind die häufigste Form der Behinderung. Trotz erheblicher berichteter Einschränkungen im Alltag für die jungen Menschen und Eltern liegt bei 21 Prozent der Kinder und Jugendlichen keine anerkannte Schwerbehinderung vor. Hieraus, so die Studie, wird eine „doppelte Nichtsehbarkeit“ beschrieben, da vermutlich keine passgenaue Unterstützung oder Förderung erfolgt.

Als Problemlagen werden dargestellt: Reduzierte oder Nicht-Erwerbstätigkeit meist hochqualifizierter Mütter, Unkenntnis vieler Unterstützungsangebote und/oder mangelnde Passung, Eltern übernehmen häufig pflegerische Aufgaben, weil keine Pflegedienste verfügbar sind, stärkere gesundheitliche und psychosoziale Beeinträchtigung der Eltern im Bevölkerungsvergleich. Als Sorgen des täglichen Lebens werden die Versorgung und Absicherung, die Gesundheit und Altersversorgung der Eltern, die berufliche Karriere, der Arbeitsplatz und die wirtschaftliche Situation beschrieben. Die Beratungsangebote durch Selbsthilfegruppen oder Elterninitiativen werden als hilfreich durch die Eltern bewertet. Weniger hilfreich sind in der dargestellten Studie die Beratungsangebote durch die Pflegekasse, Pflegekurse für Angehörige, Pflegestützpunkte und die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Die Arbeitsgruppe diskutierte die Ergebnisse kontrovers, sodass eindeutige Rückschlüsse nicht gezogen werden konnten. Als

Hierbei sind die Fähigkeiten, Kompetenzen weiterzuentwickeln oder zu gewinnen. Die Pflegeversicherung hat demgegenüber den Ansatz der Hilfen für eine selbstbestimmte und selbständige Lebensführung. Die Fähigkeiten sollen wiedergewonnen werden oder erhalten bleiben. Es geht um die Aufrechterhaltung und Wiedergewinnung von Fähigkeiten und Kompetenzen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig (§ 13 Abs. 3 SGB XI). Als Fazit lässt sich festhalten, dass sich anhand des Wortlautes des Gesetzes – so die Darstellung in der Arbeitsgruppe – keine eindeutige Unterscheidung vornehmen lässt. Eine klare Abgrenzung anhand von Kriterien ist demnach nicht möglich.

3.3 Leistungserbringungsrecht SGB VIII und SGB IX

Die Darstellung des Leistungserbringungsrechts in den Systemen des SGB VIII und SGB IX stellt die Ausgangslage im Rahmen der Leistungsvereinbarungen dar. Die Entgelt- und Entwicklungsvereinbarungen müssen leistungsgerecht sein. Dabei sollen sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Inhalte sind prospektiv zu vereinbaren und ein nachträglicher Verlustausgleich, so die Darstellung in der Arbeitsgruppe, ist gesetzlich nicht möglich. Unterschiede liegen darin, dass im SGB IX Vorgaben für eine Prüfung (§§ 124 ff. SGB IX) existieren. Im SGB IX sind auch Verträge für eine ambulante Leistungserbringung schiedsstellenfähig. Die Wirksamkeit der Leistungen (§ 125 Abs. 1 Nummer 1 SGB IX) steht im Mittelpunkt. Personalkosten nach Tarifvertrag oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen einer wirtschaftlichen Mittelverwendung (§ 124 Abs. 1 Satz sechs SGB IX). Es ist ein gesetzlicher (öffentlich-rechtlicher) Zahlungsanspruch der Leistungserbringung normiert (§ 123 Abs. 6 SGB IX). Festgeschrieben wurde, dass das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommen kann. Eine Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX ist möglich.

4. Diskussion der Arbeitsgruppe

4.1 Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung

Diskutiert wurde, dass ein Signal gegeben werden muss, um Zuständigkeitsfragen zu überwinden und die Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe in einem einheitlichen Leistungstatbestand zusammenzuführen und damit auch umzubenennen. Ein anderer Gesichtspunkt hierzu ist es, die Hilfen zur Erziehung und Leistung der Eingliederungshilfe zu trennen, sodass die bisherigen Begriffe bestehen bleiben und das Verfahren als Hilfe- und Leistungsplanverfahren bezeichnet wird.

4.2 Übergang in die Eingliederungshilfe

Diskutiert wurde, dass die genannten Optionen in dem Arbeitspapier auf die Vollendung eines bestimmten Alters abzielen. Aufgrund der Entwicklung der jungen Menschen in altersunabhängigen Lebensphasen ist dieses für die Hilfen kontraproduktiv. Entwicklungs- und bedarfsbedingte Kriterien im Einzelfall müssen die Übergänge regeln. Für die einheitliche Ausgestaltung eines inklusiven SGB VIII sind analoge gesetzliche Umsetzungen notwendig. Der entwicklungsbedingte Bedarf der jungen Menschen ist zu berücksichtigen. Die bestehenden Regelungen aus dem § 41 SGB VIII können dies widerspiegeln, sodass diskutiert wurde, sich für keine der vorhandenen Optionen auszusprechen, da diese die Regelungen nicht aufgreifen. Hilfen, so ein Tenor in der AG, müssen so lange erfolgen, wie die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung es erfordert.

4.3 Finanzierung

Diskutiert wurde, dass das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII mit dem Verfahren zur Leistungs-, Qualitäts-, Entwicklungs- und Entgeltvereinbarung weiterentwickelt werden muss. Wesentlich ist hierbei die dialogische Qualitätsentwicklung im Rahmen der Verfahren nach § 78a ff. SGB VIII. Hierbei muss, so ein Diskussionsstrang in der AG, eine Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden, die frühzeitig die Hilfen für die jungen Menschen und Familien unterstützt. Die in dem Arbeitspapier angesprochenen Optionen sollten vor einer Entscheidung näher erläutert werden, um eine angemessene Umsetzung bestimmen zu können.

4.4 Gerichtsbarkeit

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe benötigt die Klärung der Gerichtsbarkeit. Für die Eingliederungshilfe sind aktuell die Sozialgerichte und für die Kinder- und Jugendhilfe die Verwaltungsgerichte zuständig. Im vorgelegten Arbeitspapier „Optionen“ werden die jeweiligen Zuständigkeiten nicht mit den Vor- und Nachteilen abgewogen. Wesentlich ist, dass ein einheitliches transparentes und beteiligungsorientiertes Verfahren für die jungen Menschen und Familien im Rahmen der Gerichtsbarkeit vorliegt.

4.5 Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

Im Kontext der Regelungen einer Zusammenführung von Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII müssen die verwaltungsmäßigen Abläufe auf die neue Rechtslage angepasst werden. Im Rahmen der Diskussion der Arbeitsgruppe wird deutlich, dass die Erfahrungen bei der Einführung des BTHGs zeigen, dass oftmals erst mit Erreichen der letzten Stufe eine Beschäftigung mit den gesetzlichen Neuregelungen erfolgte. Eine Option sieht daher vor, dass keine Regelungen im Kontext eines Stufenmodells getroffen werden. Stattdessen wurde diskutiert, dass klare Regelungen in einem überschaubaren Zeitraum für die Übergangsgestaltung notwendig sind. Für den Prozess ist eine inhaltliche Begleitung zu wählen, um Hemmnisse bei der Umsetzung abzubauen.

4.6 Verfahrenslots/-innen

Die Funktion der Verfahrenslots/-innen (VL) ist gesetzlich bis zum 31. Dezember 2027 befristet. Die VL sollen die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erbracht. Die VL sollen daneben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen (§ 10 b SGB VIII). In der Diskussion wurde deutlich, dass die Aufgabeninhalte und Kompetenzen der VL genauerer Erläuterungen bedürfen. Insbesondere sind hierbei auch die Schnittstellen zum ASD, zur Ombudschaft, zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) geregelt worden. Notwendig ist es dann, wenn die inklusiven Hilfen zur Umsetzung gelangen, die Stellen zu entfristen und die Übergangsphase der Umsetzung der inklusiven Hilfen mitzugestalten.

4.7 Übergangsphase

Im Rahmen der Übergangsphase müssen Verwaltungsverfahren und Bescheide zu Verwaltungsakten im Kontext ihrer Gültigkeit geregelt werden. Zu berücksichtigen ist, dass

der administrative Aufwand für die Praxis im bewältigbaren Rahmen bleibt. Die jungen Menschen und Familien brauchen verlässliche Strukturen für die Übergangsphase. Der Systemwechsel ist rechtssicher für alle Beteiligten auszugestalten.

5. Fazit

Die Erfahrungen aus den Bundesmodellprojekten: *Inklusion Jetzt!* und Verfahrenslots/-innen zeigen das große Engagement freier und öffentlicher Träger für die Umsetzung der inklusiven Hilfen. Diese ermöglichen es, auch an den Modellstandorten eine Passung zwischen den Bedarfen der jungen Menschen und der Ausgestaltung des Unterstützungssystems herzustellen. Die Finanzierbarkeit und der Fachkräftemangel sind oftmals zwei Gesichtspunkte, die gegen eine inklusive Umsetzung auf den Weg gebracht werden. Die Erfahrungen aus den Modellprojekten zeigen demgegenüber die Vorteile, wenn die jungen Menschen die Hilfen erfahren können, die sie benötigen, Geschwisterbeziehungen gemeinsam betrachtet werden und künstliche Abgrenzungen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten der Systeme den Hilfen nicht mehr im Weg stehen. Oberste Prämisse ist die Gleichbehandlung aller jungen Menschen und Familien. Die Wege können nur durch die Praxiserfahrungen gegangen werden. Hierfür ist es notwendig, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen klar formuliert sind und die Umsetzung in ihren Schritten eindeutig beschrieben wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die inklusive Umsetzung nicht das hält, was die Prämisse der Gleichbehandlung erfordert und dass die Umsetzung eher zu Unklarheiten und Uneindeutigkeiten in der Zuständigkeit führt. Wichtig für eine Umsetzung ist es, die Perspektive und das Ziel in den Mittelpunkt zu stellen: Die Gelegenheit zu nutzen, ein einheitliches SGB VIII für alle jungen Menschen und Familien zu schaffen. ■

Ansprechperson

Dr. Björn Hagen

Geschäftsführer

Evangelischer Erziehungsverband e.V.

MITEINANDER. SOZIAL STARK

Diakonie 
BURGHOF

Ein Modellstandort stellt sich vor:

Diakonieverein Burghof e.V. Schönebeck

Der Diakonieverein Burghof e. V. ist ein diakonischer Träger mit über 250 Mitarbeitenden im Bereich der Alten-, Eingliederungs- und Jugendhilfe.

In der Kinder- und Jugendhilfe des Diakonieverein Burghof e.V. werden bis zu 70 Kinder und deren Familien in drei voll- und zwei teilstationären Einrichtungen und im Rahmen ambulanter Hilfen bedarfsgerecht von einem multiprofessionellen Team betreut. Erzieher*innen, Heilpädagog*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Absolventen der Sozialen Arbeit, Kindheitswissenschaften, Rehabilitationspsychologie mit Zusatzqualifikationen (Systemische Beratung, Trauma- und Erlebnispädagogik, Deeskalationsmanagement etc.) bereichern sich in der und durch die Arbeit mit den jungen Menschen und deren Familien.

Unsere Integrative Kinder und Jugendwohngemeinschaft „Haus Martin“



© Diakonie Burghof e.V. Schönebeck

In der früheren DDR war diese Einrichtung ausschließlich für junge Menschen mit Lern- und geistigen Behinderungen konzipiert. Mit der Übernahme der Einrichtung 1993 wurde die Einrichtung auch für andere Kinder und Jugendliche geöffnet, die ein Zuhause auf Zeit finden sollen. Kinder und Jugendliche mit sozialen und (drohenden) seelischen Beeinträchtigungen sowie anderen besonderen erzieherischen Bedarfen leben mit Kindern und Jugendlichen mit sogenannten Behinderungen zusammen. Konkrete Aufnahmen erfolgen aber immer mit der Maßgabe, dass diese mit der aktuellen Gruppenkonstellation und dem individuellen Unterstützungsbedarf des jeweiligen jungen Menschen passend ist. Zwischen 2015 und 2017 lebten auch minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge im Haus Martin. So wurde das Angebot nach und nach für neue Zielgruppen geöffnet. Unabhängig von psychischen, körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, ethnischer Herkunft und Religionszugehörigkeit sowie sexueller Orientierung oder Identität finden junge Menschen einen Ort, an dem sie angenommen und unterstützt werden. So ist unseres Erachtens aus einer integrativen Einrichtung, ein inklusives stationäres Angebot geworden, in welchem bis zu 16 Kinder und Jugendliche betreut werden.

Zunehmend kommen Anfragen von den örtlichen Sozialämtern für Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen auch für andere Leistungsangebote im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. In der Tagesgruppe und im ambulanten Dienst konnten über Einzelkostenanerkennnisse durch das Sozialamt und Ausnahmegenehmigungen des Landesverwaltungsamtes Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen wohnortnah installiert werden. Auch für Familien, in denen Eltern mit geistigen und psychischen Einschränkungen ihre Kinder versorgen, konnten in der Vergangenheit passgenaue ambulante Hilfen für deren Kinder konzipiert werden. Ziel dieser Angebote ist es, das familiäre Bezugssystem zu erhalten und Eltern in ihren alltagspraktischen und erzieherischen Fähigkeiten zu stärken.



© Diakonie Burghof e.V. Schönebeck

Da der Diakonieverein Burghof e. V. auch Träger der Eingliederungshilfe und hier im Rahmen besonderer Wohnformen und des Ambulant Betreuten Wohnens tätig ist, gibt es gute Synergieeffekte. Angedacht ist im Bereich der Eingliederungshilfe ein ambulantes Angebot der begleiteten Elternschaft. Gemeinsame Fallberatungen bei gleichzeitiger Fallzuständigkeit helfen allen Beteiligten bei einer passgenauen Unterstützung der Betroffenen. Die enge Vernetzung kommt aber auch der fachlichen Weiterentwicklung der Fachkräfte beider Bereiche zugute und hilft, geeignete Anschlussmaßnahmen bei Beendigung von Hilfen zu finden.

Getreu unserem Leitbild sehen wir Vielfalt und Verschiedenheit als eine Bereicherung. Begegnung auf Augenhöhe und gegenseitige Wertschätzung sind dafür grundlegend. Toleranz, Offenheit, Akzeptanz und gegenseitige Unterstützung unter den Mitarbeitenden und in den Kinder- und Jugendwohngruppen werden von allen Beteiligten alltäglich gelebt. ▶

Ausgehend von individuellen Ressourcen und Fähigkeiten sollen die von uns betreuten jungen Menschen ihre Persönlichkeit entfalten und selbstbestimmt durch (professionelle) Begleitung ihr Leben eigenverantwortlich gestalten und eine individuelle, realistische Lebensperspektive entwickeln. Neben dem flexiblen Umgang mit und der Unterstützung bei individuellen Bedarfen leistet der Alltag in der Gruppe einen entscheidenden Beitrag. Die Kinder und Jugendlichen können voneinander lernen, ihre Stärken einbringen und von denen anderer profitieren. Sie erleben Bereicherung durch Vielfalt und nehmen dies als eine wertvolle Erfahrung mit.

In einem dialogischen Austausch aller Beteiligten und mit der Öffnung unserer Angebote wollen wir unseren Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft leisten. Die bei uns lebenden jungen Menschen werden auf den verschiedenen Ebenen beteiligt. Angefangen bei ihren persönlichen Bedarfen im Rahmen der Hilfeplanung über den Gruppenalltag bis hin zur Ausgestaltung der Einrichtungskonzeption bekommen die Kinder und Jugendlichen eine Stimme. Um nur einige Instrumente zu benennen: Jährlich findet eine Zufriedenheitsbefragung statt, in der die jungen Menschen eine Rückmeldung zu den Mitarbeitenden, zum Leben in der Gemeinschaft, zur Partizipation und zur Einrichtung selbst geben können. Ein Anregungs- und Beschwerdemanagement ist fest installiert und wird auch von den jungen Menschen bei Bedarf genutzt. Dies gibt uns die Möglichkeit, unser alltägliches Handeln und die zugrundeliegenden pädagogischen Konzepte zu überprüfen und gegebenenfalls nachzusteuern. Auch eine offene Teamkultur und eine stetige Reflexion des pädagogischen Handelns tragen dazu bei.

Die Teilnahme am Projekt „*Inklusion jetzt!*“ hat neben den vielen Impulsen durch den Austausch mit anderen Träger/-innen und die breit gefächerten Fachvorträge zum Thema Inklusion vor allem den Blick nach innen geschärft und zu einer Auseinandersetzung mit dem geführt, was wir bereits für eine inklusive Gemeinschaft tun. Denn: Eine Kultur der Vielfalt und entsprechende Werte und Haltungen müssen gelebt werden, wofür ein aktiver und immer wiederkehrender Austausch darüber unabdingbar ist. Dies braucht Zeit und Raum, den wir uns nehmen wollen. Es geht also in erster Linie nicht um die Etablierung neuer Leistungsangebote, sondern um die Öffnung der bestehenden Angebote. So kann jedem Kind und Jugendlichen eine adäquate Unterstützung zuteil und individuelle Entwicklung ermöglicht werden.

Ansprechperson

Marlen Sachs
Diakonieverein Burghof e. V.
Burghof 1, 39218 Schönebeck
www.burghof-sbk.de
Tel.: 03928 716-500
E-Mail: sachs@burghof-sbk.de



Jugendworkshop Partizipation trifft Inklusion

Ev. Stiftung Gotteshütte und der Ev.-luth. Jugendhilfe Bockenem e.V.



Am 17.06.2023 haben wir Pädagoginnen und Pädagogen uns mit Kindern und Jugendlichen der Ev. Stiftung Gotteshütte und der Ev.-luth. Jugendhilfe Bockenem e. V. in der Jugendherberge Hausberge getroffen und gemeinsam zum Thema Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe getagt.

1,2,3,4,5,6,7 als Klatschspiel mit anschließender Begrüßung in gebärdensunterstützender Sprache, stimmte alle auf das Thema Inklusion ein. Ein kurzer Film über die Bedeutung von Inklusion stimmte uns auf unser gemeinsames Wochenende ein. *„Inklusion ist, wenn alle mitmachen können und keiner draußen bleiben muss. Wenn nebeneinander zum miteinander wird und Ausnahmen zur Regel wird.“* (Aktion Mensch)

Partizipation (Beteiligung) ermöglicht allen Menschen, sich an der Gesellschaft zu beteiligen und über ihr Leben selbst zu bestimmen. Inklusion ermöglicht erst diese Beteiligung und schafft es, Barrieren abzubauen und das Recht auf Selbstbestimmung zu ermöglichen. Mit diesem Wissen gehen die Kinder und Jugendlichen in drei Workshops, um Inklusion und Leben mit Beeinträchtigung wahrzunehmen.

Im Workshop I dürfen die Kinder in Daumenkinos Gebärdensprache üben und Begriffe raten, mit einem Rollstuhl Hindernisse überwinden und anhand von Schaumküssen und bunten Eiern erfahren, dass eben doch alle verschieden und irgendwie gleich sind.



© Ev. Jugendhilfe Bockenem



Im Workshop II haben die Kinder und Jugendlichen blind und mit Blindenstock Hindernisse überwunden und sich gegenseitig geführt. Sie durften sich einmal blind und taub anziehen und erfahren, dass sie um Hilfe bitten mussten. Im Wikinger Schach mit Beeinträchtigung wurde gemeinsam mit und ohne Beeinträchtigung gespielt.

In Workshop III haben wir ein Gruppengespräch geführt und Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigung gleichermaßen beteiligt. Die Kinder haben im Vorfeld ihnen bekannte Beeinträchtigungen gesammelt, im Anschluss durften sie entscheiden, ob sie mit oder ohne eine Beeinträchtigung an einem Gruppengespräch teilnehmen wollten. So waren manche Kinder blind, taub oder in ihrer Sprache eingeschränkt. Gemeinsam wurde ein Gruppengespräch über die Gestaltung der Mahlzeiten vorgenommen.

Bei Sonnenschein und warmen Temperaturen war es für alle eine Freude, dass der Eiswagen vorbeigekommen ist.



© Ev. Jugendhilfe Bockenem

Inklusion ist für uns ganz praktisch Begegnung gewesen, von Kindern und Jugendlichen zweier Einrichtungen. Offene Gespräche, Freude und Spaß am Spiel sowie unbedarft aufeinander zuzugehen fiel allen Beteiligten leicht. Die Organisatoren aus dem Partizipationsteam der Ev. Stiftung Gotteshütte haben neben den Workshops ein buntes Abendprogramm mit Kinderdisco, Wikinger Schach, Fußball und vielem mehr geschaffen.



© Ev. Jugendhilfe Bockenem

Die Kinder und Jugendlichen haben sich intensiv mit Inklusion und Partizipation beschäftigt und gute Ideen entwickelt, die uns in unserer Beteiligungsstruktur in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ermutigen sollen.

Wir verstehen dieses Treffen als einen Auftakt für viele weitere Begegnungen der Kinder und Jugendlichen aus verschiedenen Einrichtungen, um die Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung ihres Lebensraumes zu beteiligen.

Mit diesen Erfahrungen und Erlebnissen des Wochenendes erzählten sich die Teilnehmenden gegenseitig am Sonntagmorgen ihre Erkenntnisse der Workshops.



Abschließend bleibt zu sagen, dass es den Kindern und Jugendlichen leicht fällt, inklusive Strukturen zu ermöglichen, denn für unsere Kinder und Jugendlichen ist Diversität eben ganz normal! ■

Autor*innen

Britta Peter & Lars Schünke

Ev. Stiftung Gotteshütte

www.jugendhof-gotteshuette.de

Thomas Harms-Maier & Franziska Bonse

Ev.-luth. Jugendhilfe Bockenem e.V.

<http://www.jugendhilfe-bockenem.de>

Veranstungshinweis:

Inklusion konkret:

In den geplanten Fortbildungsveranstaltungen werden die wesentlichen Themen von Inklusion zusammengefasst, gebündelt und mit den Teilnehmenden systematisch bearbeitet. Auf diese Weise können sich Fachkräfte aktiv und gewinnbringend mit den Themen rund um Inklusion auseinandersetzen, erhalten umfassendes Fachwissen und erarbeiten praktische Ansätze für den Alltag in ihren Einrichtungen.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, sich hier (<https://www.projekt-inklusionjetzt.de/veranstaltungen/fachveranstaltungen/fachveranstaltungen>) für die Veranstaltungen anzumelden. ■

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung



Daniel Kieslinger, BVKE

Projektleitung

daniel.kieslinger@caritas.de

Tel. 0761 200 763



Judith Owsianowski, EREV

stv. Projektleitung

projekt-inklusion@erev.de

Tel. 0511 390881 21

mobil 0151 26585601

Das Projekt ist gefördert durch die



www.projekt-inklusionjetzt.de



Herausgegeben von

Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V.

www.bvke.de

Karlstraße 40, 79104 Freiburg

Telefon: 0761/200 760

Geschäftsführung: Stephan Hiller,

stephan.hiller@caritas.de

Evangelischer Erziehungsverband e. V.

– EREV

www.erev.de

Flüggestraße 21, 30161 Hannover

Telefon: 0511/39088 118

Geschäftsführung: Dr. Björn Hagen,

b.hagen@erev.de